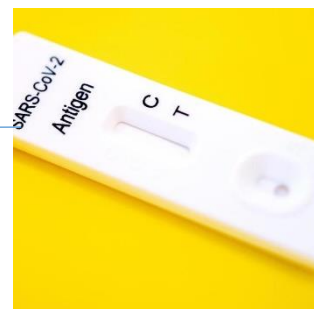


Verfahren zur Durchführung der PoC-Tests in der Schule

Stand 01.05.21

Hinweise für Eltern und Erziehungsberechtigte



Rechtslage

Die CoronaBetrVO sieht gegenwärtig für eine schulische Nutzung für alle in Präsenz tätigen Personen (SchülerInnen, Lehrkräfte, sonstiges an der Schule tätiges Personal) im Regelfall **wöchentlich zwei Coronaselbsttests** vor. Die schulische Nutzung umfasst u.a. die Teilnahme am Unterricht, an Leistungsnachweisen in Präsenz und an Prüfungen.

Zugang zur schulischen Nutzung ist nur Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind automatisch durch die Schulleitung von der schulischen Nutzung auszuschließen (§ 1 Absatz 2a CoronabetrVO). Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf ein individuelles Distanzangebot.

Nicht getestete SchülerInnen dürfen jedoch an schulischen Abschlussprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter SchülerInnen durchgeführt.

Ein Immunisierungsnachweis steht einem negativen Testergebnis gleich.

Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses mittels PCR oder PoC-PCR Test, der mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19.

SchülerInnen, die einen der oben genannten Nachweise erbringen können, **müssen nicht mehr an den verpflichtenden Selbsttestungen teilnehmen.**

Testpflicht und körperliche Unversehrtheit

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW weist mit Schreiben vom 21.04.21 darauf hin:

„Der durch Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Schutzbereich ist durch die in der Corona-BetrVO vorgesehene Verpflichtung zum Test auf das Coronavirus nicht berührt.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleistet zum einen die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne, einschließlich der Integrität der Körpersphäre. Es erfasst aber auch nichtkörperliche Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die bislang eingesetzten Coronaselbst-

tests beruhen auf einem Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich. Die Tests sind so durchzuführen, dass der Abstrichtupfer ca. 2 bis 4cm in die Nasenlöcher eingeführt und jeweils 5-mal entlang der Nasenschleimhaut gerollt wird. Mit diesen Tests sind keinerlei Bweeintrüchtigungen verbunden, die in ihren Wirkungen körperliche Schmerzen hervorrufen. Dies gilt umso mehr, als den betroffenen Personen gerade die Möglichkeit der Selbsttestung eingeräumt ist, so dass die sich nicht einem Test durch Dritte unterziehen müssen.“

Informationen zum Testverfahren

In der Schule kommt der **Rapid COVID-19 AntigenTest „Clinitest“** des Herstellers Siemens Healthineers zum Einsatz. Informationen zu den Selbsttests des Herstellers Siemens-Healthcare finden Sie unter:

<https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/>

Mit der Beaufsichtigung betraute Lehrkräfte informieren sich anhand der zur Verfügung stehenden **Materialien** (*Gebrauchsanweisung des Herstellers, Anleitung Schnelltest, Vorbereitung Schnelltests, Interpretation Ergebnisse*) im Vorfeld über die **Handhabung und Interpretation der Ergebnisse der Tests**.

Durchführung in der Schule

Die Tests führen die SchülerInnen unter **Beaufsichtigung der Klassenleitungen bzw. Tutoren** in zwei individuell festgelegten Unterrichtsstunden in der Woche selbst durch.

Eltern werden rechtzeitig über die festen Testtermine für ihr Kind über die Klassenleitung, in der Sekundarstufe II die Schülerinnen selbst, informiert.

Die durchführenden Lehrkräfte weisen die Schülerinnen zu Beginn in **die richtige Handhabung** ein.

Unmittelbar vor der Testung ist auf **Handhygiene** zu achten und die Fenster sind zur **Durchlüftung** offen zu halten.

Die **Maske** darf während des Tests abgenommen werden. Dabei ist **Mindestabstand** von 1,5m während des Tests einzuhalten. Gegebenenfalls muss eine **gestaffelte Testung** innerhalb einer Lerngruppe vorgenommen werden, wenn die Mindestabstände nicht verlässlich eingehalten werden können.

Lehrerinnen beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests unter Einhaltung der Gebrauchsanweisung, eine Hilfestellung ist weder notwendig noch vorgesehen (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.). Anschließend ist das **Ergebnis** zu dokumentieren.

Die gebrauchten Tests sind über die Doppelsack-Methode in dickwandigen Müllbeuteln zu entsorgen und der Müllsack zu verschließen. Die Entsorgung der Testmaterialien erfolgt umgehend über Personal des Schulträgers.

Umgang mit positiven Testergebnissen

Im Falle eines **positiven Testergebnisses** wird dies in der Schule dokumentiert und Sie werden unverzüglich über das Sekretariat informiert und gebeten, Ihre Kinder im Sanitätsraum zur weiteren Abklärung abzuholen. SchülerInnen der Sekundarstufe II

können in Absprache mit den Eltern die Heimfahrt selbst antreten, sofern auf ÖPNV verzichtet und der Heimweg unverzüglich und auf direktem Weg angetreten wird.

Direkte Sitznachbarn bzw. enge Kontaktpersonen des Verdachtsfalls nehmen weiterhin am Unterricht teil, werden jedoch aufgefordert, sich in der Schule strikt an die Infektions- und Hygieneregeln zu halten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht) und nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.

Das **weitere Verfahren** bei positivem Selbsttest:

- Das Ergebnis des PoC-Schnelltests ist durch eine PCR-Testung bei einem Arzt oder Testzentrum bestätigen zu lassen.
- Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist erst unter Vorlage eines negativen PCR-Tests wieder möglich.
- Bis zum endgültigen Testergebnis sollen sich Ihre Kinder in eine freiwillige häusliche Quarantäne begeben.
- Über das Ergebnis des PCR-Tests sind das Sekretariat und die Klassenleitung bzw. in der Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung unverzüglich zu benachrichtigen, damit zur weiteren Abklärung, sofern notwendig nachfolgend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufgenommen werden kann.

Über einen aufgetretenen Verdachtsfall und gegebenenfalls negativer Bestätigung informiert die Klassenleitung, in der Sekundarstufe II die Tutoren bzw. die Jahrgangsstufenleitung die Eltern in allgemeiner Form per Mail.

Der **Sportunterricht** in der betroffenen Lerngruppe wird bis zur endgültigen Abklärung der Situation angepasst.

Umgang mit Verhinderungen

SchülerInnen, die **aus Verhinderungsgründen (z.B. Krankheit) nicht an dem letzten für sie terminierten Selbsttest teilnehmen** konnten, führen vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts **am ersten Präsenztage um 07.30 Uhr im Musikraum 3/Eingangshalle (Raum: A0.02)** einen Selbsttest unter Anleitung einer Lehrkraft durch, sofern nicht an diesem Tag ohnehin ein Regeltermin für die Testung in der Stammgruppe angesetzt ist.

Informationsfluss

Bei positivem PoC-Testergebnis einer oder mehrerer SchülerInnen in der Klasse informiert die Klassenleitung, in der Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung, umgehend die Eltern in allgemeiner Form über das Geschehen.

Im Falle einer bestätigten Coronainfektion durch PCR-Test liegt die weitere **Informationshoheit ausschließlich in den Händen der Schulleitung**, die nach dem bewährten Verfahren Kontakte zurückverfolgt, unmittelbar Betroffene zügig und direkt, mittelbar Betroffene nachfolgend und die Schulgemeinde umgehend und in allgemeiner Form über den Coronavorfall in Kenntnis setzt und die in Absprache mit dem Gesundheitsamt notwendigen Maßnahmen einleitet.